

Lettre signature

Bauverwaltung Muri
Thunstrasse 74
3074 Muri bei Bern

Muri, 23. März 2007

Einsprache Betreffend Nutzungsänderung Feldstrasse 30

**Gesuchsteller: HRS Hauser Rutishauser Suter AG, Generalunternehmung,
Laubeggstrasse 70, 3000 Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die erwähnte Nutzungsänderung erheben wir fristgerecht Einsprache. Mit der Erweiterung des Fachmarkt-/Einkaufszentrums auf dem Gümligenfeld nimmt der Verkehr auf Gemeindegebiet erneut erheblich zu, die Verkehrssicherheit ist demzufolge nicht mehr gewährleistet und die Immissionen (Lärm, Luftverschmutzung) steigen. Wir erachten deshalb alle juristischen und natürlichen Personen der Gemeinde zur Einsprache legitimiert. Ausserdem vertreten wir die Interessen jener Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative „Gümligenfeld ohne grossen Publikumsverkehr“ unserer Gemeinde, die durch die übermässige Belastung der Umwelt und durch die Verkehrsentwicklung in besonderem Masse betroffen sind: insbesondere die schulpflichtigen Kinder und deren Eltern, Personen mit erhöhter gesundheitlicher Sensibilität auf Umweltschadstoffe.

Antrag:

Die Nutzungsänderung ist abzuweisen.

Begründung:

1. Vor gut einem Jahr wurde die Volksinitiative „Gümligenfeld ohne grossen Publikumsverkehr“ mit rund 1'200 Unterschriften eingereicht. Damit wurde unmissverständlich ein Zeichen gesetzt, dass die Ansiedlung von kundenintensiven Märkten auf dem Gümligenfeld nicht erwünscht ist. Im Februar 2008 soll über die Initiative abgestimmt werden. Wir verstehen nicht, weshalb die Gemeinde in der Zwischenzeit für weitere Bauvorhaben sowie Nutzungsänderungen die Bewilligungsverfahren eröffnet. Wir beantragen, dass diese Nutzungsänderung sowie alle weiteren Gesuche betreffend eines Ausbaus im Gümligenfeld ausgesetzt werden.
2. Gemäss der Ueberbauungsordnung (UeO) Gümligenfeld sind für die Gesamtüberbauung maximal 640 Parkplätze zulässig. Der proportionale Anteil an Parkplätzen für die Parzelle 3226 der Feldstrasse 30 beträgt 128PP. Diese wurden bereits bewilligt. Somit können keine weiteren mit diesem Umnutzungsgesuch bewilligt werden.
3. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geht in seiner „Stellungnahme zur Parkplatzfrage“ vom 26. April 2006 davon aus, dass die Parkplatzbestimmungen, v.a. die Plafonierung auf 640 PP, in der UeO nicht mehr anwendbar sind. Diese Auslegung ist umstritten. Der Regierungsstatthalter Alec v. Graffenried vertritt die Ansicht (Schreiben vom 30. Mai 2006 an das BVE), dass „die Obergrenze von 640 PP erst dann keine Geltung mehr beanspruchen [kann], sobald z.B. ein Fahrtenkontingent für den Standort verbindlich festgelegt worden ist.“ Wir schliessen uns dieser Meinung an.
4. Dem Media Markt (MM) stehen zurzeit sämtliche, dem Gebäude zustehenden 128 Parkplätze zur Verfügung. Zu Spitzenzeiten, d.h. praktisch jeden Samstag und vor Feiertagen, parkieren die Kunden illegal in der Umgebung des MM. MM selbst würde rund 50 Parkplätze mehr benötigen. Auf unserer Homepage (www.aktionguemligenfeld.ch) dokumentieren wir regelmässig die Verkehrs-/Parkplatzsituation. Dort ist klar ersichtlich, dass bereits heute missbräuchliche Zustände herrschen. Die Parkplatzsituation an der Feldstrasse 30 erlaubt keine weiteren Verkaufsaktivitäten auf dieser Parzelle.
5. Die Planung Gümligenfeld darf gemäss Genehmigungsverfügung des AGR vom 28. Mai 1999 maximal 2'500 Fahrten/Tag auslösen. Die Verkehrsplanung in der Umgebung des Gümligenfelds (Kreisel, Gemeinde- und Kantonsstrasse, Zufahrt Gümligenfeld) wurde auf diese Anzahl Fahrten ausgerichtet. Mit dem MM (2'000 Fahrten/Tag) sowie dem Reitsportzentrum (500 Fahrten/Tag) ist dieser Rahmen bereits ausgeschöpft.
6. Aus den oben ausgeführten Darlegungen zeigt sich, dass die heutigen Nutzungen des Gümligenfelds das gesamte Verkehrspotential für die ZPP Gümligenfeld ausschöpfen und somit keine weiteren Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen, die Mehrverkehr verursachen, zugelassen werden können.
7. Die Gesuchstellerin verweist in ihrer Parkplatzberechnung auf Art. 24 BauV, der sich auf Einkaufszentren bezieht. Die Gesuchstellerin stuft die Art der Nutzung der Räumlichkeiten an der Feldstrasse 30 selbst als Einkaufszentrum ein. Gemäss Art. 6 der UeO Gümligenfeld sind Einkaufszentren im Sinne von Art. 24 BauV ausgeschlossen. Die Nutzung als Einkaufszentrum ist demzufolge klar abzulehnen.

